Deutscher Bundestag **Drucksache 16/775**

16. Wahlperiode 27. 02. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/617 –

Haltung der Bundesregierung zu reduzierten Mehrwertsteuersätzen in Hotellerie und Gastronomie

Vorbemerkung der Fragesteller

In den vergangenen Monaten haben die Finanzminister der Europäischen Union mehrfach die Ausweitung des Annex H der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie und damit die erweiterte Anwendung unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze im Gastgewerbe in Europa diskutiert. So enthielt der Vorschlag der britischen Ratspräsidentschaft im ECOFIN-Rat vom 6. Dezember 2005 unter anderem die rechtliche Möglichkeit für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Gastronomieumsätze dem reduzierten Mehrwertsteuersatz zu unterwerfen. Die europäischen Finanzminister befassten sich im Rahmen der Sitzung des ECOFIN-Rates vom 24./25. Januar 2006 erneut mit diesem Themenkomplex.

In der Europäischen Union nutzen verschiedene Mitgliedstaaten die Möglichkeiten der Anwendung reduzierter Mehrwertsteuersätze für die Hotellerie. Reduzierte Mehrwertsteuersätze für die Hotellerie können die Mitgliedstaaten – anders als für die Gastronomie – auf Grundlage bestehender EU-Vorgaben jederzeit in nationaler Regie einführen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Umsätze im Gaststättengewerbe (Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle) unterliegen EU-weit nach den derzeit geltenden Regelungen grundsätzlich dem Regelsteuersatz. Allerdings können einige Mitgliedstaaten – nicht aber Deutschland – übergangsweise für die Umsätze im Gaststättengewerbe einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwenden. Auch einigen zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten, die derzeit auf die Umsätze im Gaststättengewerbe einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwenden (Zypern, Ungarn, Polen und Slowenien), wurde dieses Recht im Rahmen der Beitrittsverhandlungen befristet bis längstens Ende 2007 eingeräumt. Dies bedeutet, dass diese Mitgliedstaaten die Umsätze im Gaststättengewerbe ab dem Jahr 2008 – eine unveränderte EU-Rechtslage unterstellt – dem Regelsteuersatz unterwerfen müssen. Umsätze im Gaststättengewerbe fallen nicht unter die so genannten

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Februar 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

arbeitsintensiven Dienstleistungen im Sinne des Anhangs K der 6. EG-Richtlinie und sind insofern nicht von dem am 24. Januar 2006 im ECOFIN-Rat vereinbarten Kompromiss zum Anwendungsbereich der ermäßigten Mehrwertsteuersätze betroffen.

Für Beherbergungsumsätze können die Mitgliedstaaten nach Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe a dritter Unterabsatz in Verbindung mit Anhang H Nr. 11 der 6. EG-Richtlinie einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwenden, der nicht niedriger als 5 Prozent sein darf. Deutschland hat von dieser Möglichkeit seit jeher keinen Gebrauch gemacht und besteuert diese Umsätze mit dem Regelsteuersatz.

1. Welche Mitgliedstaaten in der Europäischen Union wenden einen reduzierten Mehrwertsteuersatz in der Gastronomie und in welcher Höhe an?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen, die auf einer Zusammenstellung der Europäischen Kommission beruhen, wenden folgende Mitgliedstaaten einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf die Umsätze im Gaststättengewerbe (Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle) an (Stand: 1. Juli 2005):

Mitgliedstaat	**Steuersatz**
Griechenland	9 %
Spanien	7 %
Irland	13,5 %
Italien	10 %
Luxemburg	3 %
Niederlande	6 %
Österreich	10 %*
Portugal	12 %
Zypern	5 %
Ungarn	15/25 %
Polen	7 %
Slowenien	8,5 %

* 10 Prozent auf Nahrungsmittel, 10 Prozent auf Milch und Schokolade, 20 Prozent auf Kaffee, Tee und andere alkoholische und nicht alkoholische Getränke.

2. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der heimischen Hotellerie und Gastronomie möglichst schnell und umfassend beseitigt werden sollten, damit diese Wachstumsbranche ihre Arbeits- und Ausbildungsplatzpotenziale ausschöpfen kann?

Die Bundesregierung sieht in den unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen innerhalb der EU keine Wettbewerbsnachteile zu Lasten der einheimischen Hotellerie und Gastronomie. Die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft – einschließlich der Hotellerie und Gastronomie – hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ein Element dabei ist das Kostenniveau, das wiederum durch sehr unterschiedliche Faktoren bestimmt ist. Die Mehrwertsteuer ist hier nur einer von mehreren Faktoren. Gerade für die Hotellerie und Gastronomie spielen vielmehr die Attraktivität des Standorts und der Umgebung eine entscheidende Rolle,

ebenso wie die Qualität des Angebotes. Das typische Beispiel hierfür ist das gerade bei Deutschen sehr beliebte Reiseland Dänemark mit einem Mehrwertsteuersatz von 25 Prozent.

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Jahr 2007 den Regelsteuersatz bei der Mehrwertsteuer von derzeit 16 Prozent auf 19 Prozent zu erhöhen, dabei den ermäßigten Mehrwertsteuersatz zur Wahrung der sozialen Balance bei 7 Prozent zu belassen und seinen Anwendungsbereich nicht zu ändern. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang auf die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag hin.

Die Bundesregierung sieht sich in ihrer Haltung, den Anwendungsbereich des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes nicht auszuweiten, durch den Bericht der Europäischen Kommission zu dem Experiment „Ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen“ aus dem Jahr 2003 bestätigt, aus dem sich zum einen ausdrücklich ergibt, dass durch die Einführung ermäßigter Mehrwertsteuersätze weder positive Effekte im Hinblick auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze noch auf die Eindämmung der Schwarzarbeit erzielt werden können, da die Weitergabe der steuerlichen Ermäßigung an die Verbraucher von staatlicher Seite nicht sichergestellt werden kann. Darüber hinaus wird in dem Bericht deutlich gemacht, dass die mit der Ermäßigung verbundene Preissenkung oft zu gering ist, um dadurch – selbst bei Weitergabe – positive Beschäftigungsimpulse zu erzielen. Zum anderen wird deutlich, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz eine Steuersubvention ist. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes ist weder steuerpolitisch noch haushaltspolitisch zu vertreten. Dies gilt umso mehr, als die Einführung eines ermäßigten Steuersatzes in einem Bereich zwangsläufig entsprechende Forderungen in anderen Bereichen nach sich ziehen würde.

3. Welche Initiativen hat die Bundesregierung auf europäischer Ebene in der 16. Legislaturperiode zur Beseitigung möglicher Wettbewerbsverzerrungen in der Europäischen Union zu Lasten der heimischen Hotellerie und Gastronomie durch die Anwendung reduzierter Mehrwertsteuersätze gestartet und unterstützt und mit welchem Erfolg?

Die Bundesregierung sieht – wie in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt – in den unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen innerhalb der EU keine Wettbewerbsnachteile zu Lasten der einheimischen Tourismuswirtschaft, sodass es einer Initiative der Bundesregierung auf europäischer Ebene nicht bedarf.

4. Hat die Bundesregierung Initiativen ergriffen oder unterstützt, die eine Ausweitung des Annex H der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie zum Ziel hatten, um Gastronomieumsätze dem reduzierten Mehrwertsteuersatz unterwerfen zu können?

   Falls nein, weshalb nicht?

Die Bundesregierung hat generell keine derartige Initiative ergriffen oder unterstützt. Zur Begründung wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

5. Wie wird sich die Bundesregierung bei zukünftigen Initiativen verhalten, die eine Ausweitung des Annex H der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie zum

Ziel haben, um Gastronomieumsätze dem reduzierten Mehrwertsteuersatz unterwerfen zu können?

Die Bundesregierung wird sich etwaigen Initiativen zur Aufnahme der Umsätze im Gaststättengewerbe in Anhang H der 6. EG-Richtlinie nicht anschließen. Auf die Antwort auf Frage 2 wird verwiesen.

6. Kann die Bundesregierung Wettbewerbsverzerrungen durch die Anwendung reduzierter Mehrwertsteuersätze in der Gastronomie zum Nachteil der heimischen Unternehmen ausschließen?

Hinweis auf Antwort zu Frage 2.

7. Ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung vor diesem Hintergrund für die heimische Gastronomie durch die geplante Erhöhung der Mehrwertsteuer von 16 Prozent auf 19 Prozent zum 1. Januar 2007 in Deutschland zusätzliche Belastungen?

   Falls nein, weshalb nicht?

Die geplante Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes auf 19 Prozent zum 1. Januar 2007 würde die Unternehmen insgesamt und damit auch die heimische Gastronomie bei einer vollständigen Überwälzung der Mehrwertsteuererhöhung auf die Endverbraucher nicht belasten. Wegen des auf vielen Teilmärkten vorherrschenden scharfen Wettbewerbs erscheint jedoch eine nur teilweise Überwälzung in vielen Fällen wahrscheinlicher. In welchem Umfang dies auf die heimische Gastronomie zutrifft, hängt von einer Vielzahl einzelner Faktoren ab, nicht zuletzt von der Attraktivität des jeweiligen Standortes und des Angebots. Sofern es nicht gelingt, die geplante Mehrwertsteuererhöhung vollständig auf die Endverbraucher zu überwälzen, entstehen den Unternehmen zusätzliche Kosten. Andererseits werden eventuelle Belastungen der Unternehmen durch die vorgesehene Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen, die im Zusammenhang mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer steht, zumindest teilweise wieder kompensiert. Dies trifft in besonderem Maße auf arbeitsintensive Bereiche, also auch auf die heimische Gastronomie zu.

8. Sieht die Bundesregierung in der geplanten Mehrwertsteuererhöhung eine Maßnahme zur Stärkung der Rahmenbedingungen für das heimische Gastgewerbe und einen Beitrag zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen?

Die Bundesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Rahmenbedingungen für die Unternehmen insgesamt und damit auch für das heimische Gastgewerbe entscheidend zu verbessern. Impulse für Wachstum und Beschäftigung sollen deshalb den Aufschwung stärken. Dies setzt aber insbesondere Vertrauen voraus, denn nur dann steigen die Investitionen der Unternehmen und die Konsumausgaben der Verbraucher. Vor diesem Hintergrund ist die Konsolidierungsstrategie der Bundesregierung der entscheidende Baustein, um Vertrauenseffekte sowohl auf nationaler Ebene bei Unternehmen und privaten Haushalten als auch international zu erzielen und damit die Basis für Wachstum und Beschäftigung zu legen. Die Anhebung der Umsatzsteuer leistet deshalb neben anderen einschneidenden Maßnahmen einen Beitrag zur Konsolidierung und zur Wiederherstellung des Vertrauens und ist damit Voraussetzung für verbesserte Rahmenbedingungen auch für das heimische Gastgewerbe.

9. Welche Mitgliedstaaten in der Europäischen Union wenden einen reduzierten Mehrwertsteuersatz in der Hotellerie und in welcher Höhe an?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen, die auf einer Zusammenstellung der Europäischen Kommission beruhen, wenden folgende Mitgliedstaaten auf Beherbergungsumsätze einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz an (Stand: 1. Juli 2005):

Mitgliedstaat	**Steuersatz**
Belgien	6 %/befreit
Griechenland	9 %
Spanien	7 %
Frankreich	5,5 %
Irland	13,5 %
Italien	10,0 %
Luxemburg	3 %
Niederlande	6 %
Österreich	10,0 %
Portugal	5 %
Finnland	8 %
Schweden	12,0 %
Tschechische Republik	5 %
Estland	5 %
Zypern	5 %
Lettland	5 %
Litauen	5 %
Ungarn	15,0 %
Malta	5 %
Polen	7 %
Slowenien	8,5 %

10. Sieht die Bundesregierung in einer unterschiedlichen Anwendung reduzierter Mehrwertsteuersätze in der Hotellerie in der Europäischen Union eine mögliche Wettbewerbsverzerrung insbesondere für grenznahe Regionen wie z. B. Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz?

Die Bundesregierung sieht in den unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen keine Wettbewerbsverzerrungen. Auf die Antwort auf Frage 2 wird verwiesen.

11. Welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen und unterstützen, um diese Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der heimischen Hotellerie zu beseitigen?

Nach Auffassung der Bundesregierung bestehen – wie in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt – keine Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der heimischen Hotellerie, sodass es einer Initiative nicht bedarf.

12. Wird die Bundesregierung von der für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Möglichkeit Gebrauch machen und eine reduzierte Mehrwertsteuer für die Hotellerie einführen?

    Falls nein, weshalb nicht?

Die Bundesregierung wird von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Zur Begründung wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

13. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung des Tourismusbeauftragten der Bundesregierung („Berliner Zeitung“ vom 31. Januar 2006), mittelfristig einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für den Hotelsektor in Deutschland einzuführen?

    Falls nein, weshalb nicht?

Die Bundesregierung unterstützt diese Forderung nicht. Zur Begründung wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

14. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Anwendung unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze in Hotellerie und Gastronomie in der Europäischen Union die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Betriebe belastet und bestehende Arbeits- und Ausbildungsplätze gefährdet bzw. die Entstehung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze verhindert?

Hinweis auf Antwort zu Frage 2.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die These, dass durch die Einführung reduzierter Mehrwertsteuersätze in Hotellerie und Gastronomie bestehende Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert und neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden, und auf welche Studien stützt die Bundesregierung ihre Einschätzung?

Hinweis auf Antwort zu Frage 2.

16. Wird die Bundesregierung die Forderung im Antrag der Fraktion der SPD im bayerischen Landtag (Bundestagsdrucksache 15/4595) aufgreifen und einen reduzierten Mehrwertsteuersatz in Höhe von 7 Prozent einführen sowie zusätzlich Entscheidungen auf EU-Ebene unterstützen, die es ermöglichen, jedem EU-Mitgliedstaat es selbst zu überlassen, ob er für die Gastronomie einen ermäßigten Steuersatz einführt oder nicht?

Die Bundesregierung wird diese Forderungen nicht unterstützen; auf die Antwort auf die Fragen 5 und 12 wird verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333